

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Blömeke (GRÜNE) vom 19.09.2013

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/9407 -

Betr.: Deponieerweiterung in der Hummelsbüttler Feldmark (2)

Zu den Antworten des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage 20/9191 ergeben sich Nachfragen.

Ich frage den Senat:

- 1. In der Präsentation der Firma EGGERS zum Vorhaben stellt die Firma dar, dass die Stadt Hamburg einen Bedarf an der Einrichtung einer neuen Deponiefläche für Materialien DK 1 hat. Seitens der BSU wurde der Anwohner-Initiative gegenüber geäußert, dass die Firma EGGERS einen Bedarf für die Deponie angemeldet hat. Wer genau hat den Bedarf einer weiteren Deponiefläche im Hamburger Stadtgebiet – hier Hummelsbüttel – angemeldet und wo?*

Die Initiative zur Erweiterung der Deponie an diesem Standort ging von der Firma Eggers aus.

- 2. In welchem Jahr hat die Firma EGGERS erstmalig eine Genehmigung zur Aufsattelung und Formung eines einheitlichen Berges durch unbelasteten Bauschutt/Bodenaushub erhalten?*

Die Firma hat im Jahr 1991 von der damaligen Umweltbehörde die Zulassung nach Abfallrecht für die Erweiterung der Deponie als Aufsattelung mit schwach belasteten Erdaushub erhalten. Bereits 1982 wurde einer anderen Firma die Zwischenraumverfüllung genehmigt. Diese Genehmigung wurde im Jahr 1987 auf die Firma Containerdienst Eggers & Sohn übertragen.

- 3. Gab es eine Befristung der Betriebserlaubnis für die Firma EGGERS?
Wenn nein, warum nicht?*

Ja. Die Zulassung der Aufsattelung war zunächst auf fünf Jahre befristet und wurde auf Antrag der Firma mehrfach bis 2004 verlängert.

- 4. Hat die Firma EGGERS bei der zuständigen Behörde eine Beendigung der Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Betriebserlaubnis und der Genehmigung zur Auffüllung standen, angezeigt?
Wenn nein, warum nicht?*

Die Ablagerung von Bodenaushub wurde 2004 beendet. In den folgenden Jahren wurden umfangreiche Rekultivierungsarbeiten durchgeführt. Eine endgültige Stilllegung ist bislang nicht beantragt worden, weil Restarbeiten der Rekultivierung noch nicht abgeschlossen sind.

- 5. Die Firma EGGERS stellte bei einer Präsentation im Umweltausschuss der Bezirksversammlung Wandsbek am 22.1.2013 dar, dass die Planungen für eine Deponieerweiterung schon im Jahr 2002 begonnen haben. Im Jahr 2003 gab es einen ersten Scoping-Termin. Ist es zutreffend, dass im Jahr 2005 als Ausgleich für die geplante Deponieerweiterung bereits das Naturschutzgebiet Hummelsbüttler Moore eingerichtet wurde?*

Nein. Der Senat hat am 8. Januar 2008 den Landschaftsschutz für die Deponieerweiterungsfläche aufgehoben. Damit verknüpft war die Ausweisung der Hummelsbütteler Moore als Naturschutzgebiet am selben Tage. Über die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Falle einer Deponieerweiterung erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird in dem laufenden Planfeststellungsverfahren entschieden.

6. *In seiner Antwort zur Anfrage 20/9191 gibt der Senat an, dass alle Belange – auch die möglichen Folgen für Natur und Menschen – im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren geprüft werden. Wird zur Bewertung auch der landschaftspflegerische Begleitplan von Herrn K. (24.6.2013) herangezogen?*

Ja.

- 6.1 *Wenn ja, wie bewertet der Senat die Tatsache, dass der Antragsteller der Deponie (Firma EGGERS) gleichzeitig der Auftraggeber des landschaftspflegerischen Begleitplans ist, der die Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Mensch untersucht?*

Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben des Naturschutzrechts. Gemäß § 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz hat der Verursacher eines Eingriffs die erforderlichen Angaben (Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen) zur Vorbereitung der Entscheidung der Fachbehörden über die Zulässigkeit des Eingriffs zu machen. Diese Angaben sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen.

- 6.2 *Warum wurde seitens der Behörde kein unabhängiges Gutachten in Auftrag gegeben?*

Ob zu bestimmten Fragen Gutachten von Seiten der zuständigen Behörde notwendig sind, wird im laufenden Planfeststellungsverfahren geprüft. Im Übrigen siehe Antwort zu 6.1.

7. *Bislang durfte nur unbelasteter Boden/Bauschutt angefahren und abgelagert werden? Wie erfolgte in den letzten zehn Jahren die Kontrolle? Wann fanden Untersuchungen statt, durch wen und mit welchem Ergebnis?*

Mit der Zulassung der Aufsattelung wurde der Firma die Ablagerung von schwach belastetem Erdaushub genehmigt, die 2004 beendet wurde (siehe Antwort zu 4.).

Der Betreiber der Deponie hatte zu kontrollieren, dass nur zugelassener Erdaushub angenommen wurde. Die Herkunft des Materials war zu dokumentieren und der zuständigen Behörde vorzulegen. Erdaushub von Flächen, die Hinweise auf eine Verunreinigung geben (Altlastverdachtsflächen, Industriegebiete), waren durch Sachverständige zu begutachten. Diese Gutachten waren der Überwachungsbehörde unaufgefordert zur Zustimmung vorzulegen. Verstöße gegen die Genehmigungsaufgaben wurden nicht festgestellt.

8. *Im Gutachten der damaligen Umweltbehörde aus dem Jahr 1986 wird festgehalten, dass jegliche weitere Deponieanlage auf der Fläche in Hummelsbüttel nur abgelehnt werden kann. Warum hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde dennoch ein Planfeststellungsverfahren zur Einrichtung einer Deponieerweiterung beziehungsweise Neuanlage einer Deponie eingeleitet?*

Siehe Drs. 20/9191.

9. *Im landschaftspflegerischen Begleitplan wird beschrieben, dass bislang das Deponiegut mit der DK 1 auf Deponien der Nachbarländer verteilt wird. Dabei werden Deponien in Wiershop, Hittfeld und Großenaspe erwähnt. Welche Gründe sprechen vor diesem Hintergrund für die Neuanlage einer Deponie mit belastetem Baumaterial (DK 1) in Hummelsbüttel?*

Die Gründe, die für oder gegen eine Deponieerweiterung sprechen, sind Prüfgegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens.

10. *In der Drs. 20/9191 führt der Senat unter den Fragen 7. und 8. aus, dass die Firma EGGERS in ihrem Antrag auch alternative Entsorgungsmöglichkeiten im Umland betrachtet hat. Welche waren das? Warum kamen sie nicht infrage?*

Die von der Firma erwähnten alternativen Entsorgungsmöglichkeiten sind die folgenden Deponien:

- Deponie Wiershop (Schleswig-Holstein),
- Deponie Hittfeld (Niedersachsen),
- Deponie Großenaspe (Schleswig-Holstein).

Inwieweit sich diese Alternativen auf die Zulässigkeit der beantragten Deponieerweiterung auswirken, ist Prüfgegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens.

11. *Ist es zutreffend, dass es im gesamten Hamburger Stadtgebiet noch keine Deponie der DK 1 gibt und dass die beantragte Deponie in Hummelsbüttel die erste ihrer Art wäre?*

Auf dem Gebiet der FHH gibt es keine Deponien der Klasse I zur Ablagerung von gering belastetem Boden sowie Bau- und Abbruchabfällen. Die Hamburg Port Authority betreibt in Hamburg zwei Deponien der Klasse I zur Ablagerung von Baggergut, das bei Baggerarbeiten zur Aufrechterhaltung der für die Schifffahrt benötigten Wassertiefen im Hamburger Hafen und den unter hamburgischer Verwaltung stehenden Teilen der Elbe anfällt.

12. *Hat es eine Überprüfung der Altdeponie auf Sanierung gegeben?
Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?*

Siehe Drs. 20/9191.

13. *Zu Frage 10. in der Drs. 20/9191 antwortet der Senat, dass die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung zur Umweltverträglichkeit durch den Antragsteller in nachfolgender Aufzählung stark verkürzt und überschlägig wiedergegeben sind. Es befand sich in der Antwort des Senats keine Aufzählung. Wie lautet die Aufzählung vollständig? Bitte an dieser Stelle nachholen.*

Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung der Umweltverträglichkeit durch den Antragsteller sind in nachfolgender Aufzählung stark verkürzt und überschlägig wiedergegeben. Einzelheiten können der Umweltverträglichkeitsstudie entnommen werden, die derzeit als Teil der Antragsunterlagen öffentlich ausliegt. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie „Erweiterung der Bodendeponie Hummelsbüttel“ sind für die Planfeststellungsbehörde nicht bindend, sie werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft und bewertet.

- Luft und Klima

Es werden keine erheblichen nachteiligen Projektwirkungen erwartet. Die CO₂-Bilanz ist im Vergleich zur Deponierung des Einlagerungsgutes im Hamburger Umland positiv.

- Boden

Erhebliche Projektwirkungen werden innerhalb der Aufstandsfläche des Deponiekörpers durch die Überdeckung vorhandener Grundfläche erwartet. Hier könnte es lokal zu einer wesentlichen Veränderung der Versickerungsrate kommen.

- Wasser

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserdurchflusses im ca. 4-6 m unterhalb des neuen Deponiekörpers befindlichen 1. Grundwasserleiter ist nicht anzunehmen. Weiträumige Änderungen im von Norden nach Süden fließenden Grundwasserstrom mit negativen Auswirkungen z.B. auf den Hummelsee oder das Naturschutzgebiet Hummelsbütteler Moore - können ausgeschlossen werden.

- Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt

Die Deponieerweiterung ist mit nachteiligen Auswirkungen verbunden, die durch die geplante Extensiv-Folgenutzung und Umsetzung der Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz auf Grundlage der landschaftspflegerischen Begleitplanung ausgeglichen werden.. Eine Gefährdung des Erhaltungszustandes der lokalen Faunapopulation von Rote-Liste-Arten und insbesondere gesetzlich geschützter Arten der Fauna im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht zu erwarten.

- Stadtbild und Landschaft

Die Deponieerweiterung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz dar, der ausgeglichen werden muss. Dieser Ausgleich erfolgt auf Grundlage der Eingriffsbilanzierung mit Ausgleichsmaßnahmen im Eingriffsbereich und den Ersatzmaßnahmen 'Knicks' sowie 'Strukturverbesserung Susebek'.

- Kultur- und sonstige Sachgüter

Ein ausreichender Schutzabstand zu Kultur- und Sachgütern im Umfeld des Erweiterungsbereichs wird eingehalten. Nachteilige Projektwirkungen können ausgeschlossen werden.

- Mensch und menschliche Gesundheit

Bei Projektdurchführung nach dem Stand der Technik sind keine erheblich nachteiligen Projektwirkungen zu erwarten.

14. Ist der landschaftspflegerische Begleitplan von Herrn K. identisch mit der Umweltverträglichkeitsstudie?

Wenn nein, bitte den Link zur Umweltverträglichkeitsstudie angeben.

Nein, der landschaftspflegerische Begleitplan ist ein eigenständiges Dokument und ebenso wie die Umweltverträglichkeitsstudie Bestandteil der eingereichten Planunterlagen. Ein Link zur Umweltverträglichkeitsstudie kann nicht angegeben werden, da dieses Dokument nicht im Internet veröffentlicht ist.